

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2003

Nr. 2003/391

Markus Henzi, Untersuchungsrichter, Solothurn; Kenntnisnahme von der Demission

1. Erwägungen

Mit Schreiben vom 7. Februar 2003 reichte Markus Henzi per 31. Mai 2003 seine Demission als Untersuchungsrichter ein. Am 19. September 2002 eröffnete der Regierungsrat gegen Markus Henzi ein Disziplinarverfahren (Nr. 1892), welches zur Zeit noch hängig ist. Das Disziplinarverfahren soll nach dem Willen des Regierungsrates zu Ende geführt werden, damit in einem rechtstaatlichen Verfahren festgestellt werden kann, ob Markus Henzi schuldhaft Dienstpflichten verletzt hat oder nicht. Das Ergebnis des Disziplinarverfahrens ist im von Markus Henzi angekündigten Schadenersatzverfahren von Bedeutung. Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Regierungsrat die eingereichte Demission heute genehmigen kann oder ob er die Genehmigung der Demission verweigern muss, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Disziplinarverfahren am Ende des Beamtenverhältnisses zwingend eingestellt werden muss.

2. Erwägungen

Nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG; BGS 126.1) können Beamte und Beamtinnen auf ihr Gesuch hin während der Amtsperiode aus dem Dienstverhältnis entlassen werden. Die Demissionsfrist beträgt drei Monate. In der Praxis genehmigt der Regierungsrat jeweils eine Demission. Eine Genehmigung ist aber nur dann sinnvoll, wenn dem Regierungsrat auch die Befugnis zusteht, diese auch zu verweigern. Ob § 26 Abs. 1 StPG dazu eine genügende gesetzliche Grundlage bildet, ist fraglich; denn bei der Revision dieser Bestimmung am 8. November 2000 wurde die Möglichkeit, in ausserordentlichen Fällen die dreimonatige Demissionsfrist um höchstens drei Monate verlängern zu können, gestrichen (vgl. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 4. Juli 2000, Nr. 1435, S. 34). Diesem Entscheid lag die Überlegung zu Grunde, dass eine Verlängerung des Dienstverhältnisses infolge Verweigerung der Demissionsgenehmigung dem Kanton als Arbeitgeber wenig oder nichts bringt, weil der Beamte oder die Beamtin mental den Dienst bereits quittiert hat. Daraus muss geschlossen werden, dass der Gesetzgeber auf die Kompetenz des Regierungsrates, die Demissionsfrist im Beamtendienstverhältnis einseitig um höchstens drei Monate verlängern zu können, mithin die Demission im gewünschten Zeitpunkt zu genehmigen oder deren Genehmigung für eine bestimmte Frist zu verweigern, verzichten wollte. Es ist darum folgerichtig, wenn die bisherige Praxis, die Demission eines Beamten oder einer Beamtin zu genehmigen, aufgegeben wird. Eine Kenntnisnahme genügt.

Auch wenn dem Regierungsrat die Kompetenz fehlt, ein Beamtendienstverhältnis einseitig zu verlängern, heisst dies nicht, dass das vor der Demission eröffnete Disziplinarverfahren am Ende der De-

missionsfrist und damit am Ende des Dienstverhältnisses von Gesetz wegen endet. "Ein bereits eingeleitetes Verfahren muss beim Austritt aus dem öffentlichen Dienst eingestellt werden, wenn nicht der Betroffene seine Fortsetzung verlangt oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen" (Hinterberger Walter, Disziplinarfehler und Disziplinarmaßnahmen im Recht des öffentlichen Dienstes, St. Galler Beiträge zum öffentlichen Recht, Bd. 18, St. Gallen 1986, S. 89, mit Verweisungen). Nach Lehre und Rechtsprechung gilt u.a. dieser Grundsatz allgemein, d.h. auch ohne ausdrückliche Erwähnung in der entsprechenden Disziplinarordnung. So kann nach Imboden/Rhinow (Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 5. Auflage, Basel/Stuttgart 1976, S. 318) ein eingeleitetes Disziplinarverfahren dann fortgeführt werden, wenn es noch anderen Zielen dient als nur dem, den Fehlbaren zur Ordnung zu rufen, so namentlich zur Feststellung eines etwaigen Verschuldens im Hinblick auf die Ansprüche an die Beamtenversicherungskasse.

Nachdem Markus Henzi über die Medien ankündigte, er wolle den Kanton auf Schadenersatz in der Höhe von mindestens 800'000 Franken einklagen, besteht ein eminentes öffentliches Interesse, das gegen Markus Henzi eingeleitete Disziplinarverfahren zu Ende zu führen, selbst wenn das Verfahrensende in die Zeit nach dem 31. Mai 2003 fällt. Zwar kann nach dem Austritt aus dem Staatsdienst keine Disziplinarmaßnahme mehr ausgesprochen werden (vgl. Hintermann, a.a.O., S. 89, mit Verweisungen), aber immerhin kann die Disziplinarbehörde darüber befinden, ob Markus Henzi allfällige Dienstpflichten verletzt hat und falls diese Frage bejaht wird, ob ihn ein Verschulden trifft. Das rechtskräftige Ergebnis des Disziplinarverfahrens, das sich auf allfällige Dienstpflichtverletzungen und das Verschulden beschränkt, kann für das angekündigte Schadenersatzverfahren von Bedeutung sein.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992

- 3.1 Von der Demission von Markus Henzi, Grüneggweg 10, 4500 Solothurn, als Untersuchungsrichter, wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Die Disziplinaruntersuchungskommission wird angewiesen, das gegen Markus Henzi eröffnete Disziplinarverfahren zu Ende zu führen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat

Finanzdepartement (N:\vk\personelles\DisziplVerfahren\Henzi\rrb Kenntnisnahme Demission.doc)

Personalamt (3)

Franz Fürst, Chef Amt für Justiz

Toni Blaser, 1. Untersuchungsrichter

Mitglieder der Disziplinaruntersuchungskommission (3, Versand durch Personalamt)

Daniel Kiefer, lic.iur., Rechtsanwalt, Bielstrasse 8, Postfach, 4502 Solothurn (2, für sich und M. Henzi); **Lettre signature**